

Reglement über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare

vom 26. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 46 ff. des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst :

Abschnitt 1: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das vorliegende Reglement regelt den Tarif der Gebühren und der Auslagen des Notaren für seine amtliche Tätigkeit und für seine mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit.¹

² Jede andere Tätigkeit des Notars wird entsprechend den Bestimmungen des Privatrechts entschädigt und muss Gegenstand einer eigenen Abrechnung sein; diesbezügliche Streitigkeiten werden vom Zivilrichter entschieden.²

Abschnitt 2: Verhältnismässige und feste Gebühren: Grundsätze

Art. 2 Nichtverurkundete Rechtsgeschäfte

¹ Sofern eine Urkunde abgefasst, aber nicht verurkundet ist, hat der Notar Anspruch auf einen Drittel der verhältnismässigen oder festen Gebühr sowie gegebenenfalls auf die gesetzlich vorgesehene Stundengebühr.³

² Vorbehalten bleibt Artikel 3 dieses Reglementes.

Art. 3 Teilung der Gebühr mit einem anderen Notar

¹ Der Notar, der eine Urkunde vorbereitet hat und einen anderen Notaren für die Verurkundung beizieht, hat das Anrecht auf die Hälfte der ordentlichen Gebühr.⁴

² In diesem Fall hat der verurkundende Notar Anspruch auf die Hälfte der ordentlichen Gebühr.

Art. 4 Urkunde mit mehreren Rechtsgeschäften

Für Urkunden, welche mehrere Rechtsgeschäfte enthalten, gibt jede einzelne Tätigkeit Anspruch auf Erhebung einer eigenen Gebühr, sofern im vorliegenden Tarif nichts anderes bestimmt wird.

Art. 5 Addition der Referenzwerte

¹ Falls derselbe Notar sich wiederholende Grundpfandrechte verurkundet, welche den- oder dieselben Kompartmenten betreffen, wird die verhältnismässige Gebühr pauschal nach der Summe der Referenzwerte berechnet.

Art. 6 Vertragliche Gebühr

Für Urkunden, die der öffentlichen Beurkundung nicht bedürfen, denen aber die Parteien diese Form geben wollen, bestimmt sich die Gebühr nach Art. 51 des Notariatsgesetzes; die Bestimmungen dieses Reglementes können analog angewendet werden.⁵

¹ Bei der amtlichen Tätigkeit handelt es sich um eine solche, welche einzig von einer Amtsperson ausgeübt werden kann. Bezüglich der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit siehe die Artikel 5 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 1, 19 Abs. 1, 42 Abs. 1, 56 Abs. 2 NG, Art. 16 Ziff. 1, Ziff. 6 lit. c, Ziff. 9 lit. i des Reglementes.

² Beispiel einer notariellen Tätigkeit, welche aufgrund der Bestimmungen des Privatrechts entschädigt wird:

Güterrechtliche Auseinandersetzung unter Vorbehalt der Auseinandersetzung, welche ein Grundstück beinhaltet.

³ Mooser Michel, Le droit notarial en Suisse (Mooser) § 401/1; auf der Basis von Art. 2 Abs. 1 des Freiburger Tarifes. Im Bestreitungsfall hat der Notar nachzuweisen, dass die erforderlichen Vorarbeiten ausgeführt worden sind, wobei die Abfassung der Urkunde als solche für sich allein nicht ausschlaggebend ist.

⁴ Art. 3 betrifft auch noch andere Fälle, als die in Art. 36 Abs. 5 NG vorgesehenen. Er ist lex specialis, welche die konkurrenzierende Anwendung von Art. 2 ausschliesst. Siehe auch Art. 5.3 der Landesregeln.

⁵ Mooser § 394; z.B. Erbteilung, güterrechtliche Auseinandersetzung.

Art. 7 Nicht tarifierte notarielle Handlung

Für notarielle Handlungen, welche im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, berechnet sich die Gebühr anhand der Urkunde, zu welcher die grösste Analogie besteht.⁶

Art. 8 In der Gebühr enthaltene Tätigkeiten⁷

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Reglementes⁸ entschädigt die verhältnismässige und feste Gebühr alle Tätigkeiten des Notars im Zusammenhang mit dem Verurkundungsverfahren; sie umfasst:

- a) die Eröffnung und Führung des Dossiers⁹;
- b) die Gesuche um Auszüge, die Bestätigungen, die Erklärungen, die Bescheinigungen, die Personalien, die Visas, die Änderungen, das Einholen von Verzichtserklärungen, ausser wenn diese Rechtsgeschäfte eine besondere Handlung erfordern;
- c) die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs der Urkunde;
- d) die Redaktion der Urkunde;
- e) das Verurkundungsverfahren;
- f) die Eintragung im Verzeichnis;
- g) die Aufbewahrung der Urschrift sowie der beglaubigten Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden;
- h) die Information der Parteien bei der Verurkundung im Sinne des Artikels 38 des Notariatsgesetzes;
- i) die Zustellung der unterzeichneten Abschrift für das Grundbuchamt oder Handelsregisteramt mit Einschluss der beigefügten Belege;¹⁰
- j) die Gesuche für Einregistrierung, Eintragung und Änderung;
- k) die Zustellung der ersten Abschrift an die Vertragsparteien;¹¹
- l) die Erstellung der Honorarnote.

² Vorbehalten bleiben:

- a) der Artikel 46 Absatz 2 des Notariatsgesetzes für nicht amtliche Tätigkeiten;
- b) der Artikel 49 des Notariatsgesetzes für die Erhebung einer Stundengebühr für Vorkehren, Handlungen und Formalitäten, welche ausnahmsweise für die Beurkundung einer komplexen Urkunde erforderlich sind;
- c) der Artikel 16 Ziffer 1, 6 Buchstabe c und 9 Buchstaben h, i und j des vorliegenden Tarifs.

Art. 9 Erlass der Gebühr

Ein totaler oder teilweiser Erlass der Gebühr kann auf ein begründetes Gesuch des Notaren hin bewilligt werden¹²:

- a) für einen Schuldner, welcher einen ideellen Zweck im öffentlichen Interesse oder einen wohlthätigen Zweck verfolgt;
- b) aus jedem anderen Grund im öffentlichen Interesse.

Art. 10 Mehrwertsteuer

Der mehrwertsteuerpflichtige Notar bezieht diese Steuer zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren.

Abschnitt 3: Verhältnismässige Gebühr

Art. 11 Urkunden mit verhältnismässiger Gebühr

Die verhältnismässige Gebühr wird bei öffentlichen Urkunden für folgende notarielle Tätigkeiten geschuldet:

1. Personenrecht: Errichtung einer Stiftung (Art. 81 Abs. 1, 87 Abs. 1, 89bis Abs. 1 ZGB).
2. Familienrecht - Eingetragene Partnerschaft¹³:
 - a) öffentliches Inventar der Vermögenswerte der Ehegatten (Art. 195a Abs. 1 ZGB);
 - b) öffentliches Inventar der Vermögenswerte der Partner (Art. 20 Abs. 1 PartG);
 - c) Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB).

⁶ Die Gebühr nach Stundenansatz muss Ausnahme bleiben. Aus diesem Grund kann sie in der Regel bei einer notariellen Amtshandlung, die im Reglement nicht vorgesehen ist, auch nicht angewendet werden.

Im ganz ausserordentlichen Fall jedoch, wo der Verweis auf die Amtshandlung, mit welcher die grösste Analogie besteht, zu unsinnigen Resultaten führt, kann die Gebühr nach Stundenansatz berechnet werden.

⁷ Der Walliser Notarenverband wird in einem Rundschreiben die Tätigkeiten auflisten, welche nicht unter den Artikel 8 fallen.

⁸ Der Vorbehalt von Art. 8 in initio bezieht sich auf gewisse berufliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit, entschädigt durch Art. 16, namentlich die Hinterlegung und Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 16 Abs. 9 Ziff. 9 lit. i) und die Redaktion von Statuten (Art. 16 Ziff. 2 und Ziff. 6 lit. c) / siehe Abs. 2 lit. c

⁹ Die Führung des Dossiers betrifft nicht den Briefwechsel.

¹⁰ Die Auslagen für die Kopien bleiben vorbehalten.

¹¹ Die Auslagen für die Kopien bleiben vorbehalten.

¹² Für den Notar besteht eine Urkundspflicht und er unterliegt einer ausschliesslichen Haftung für seine amtliche Tätigkeit und die damit zusammenhängende berufliche Tätigkeit. Er alleine kann den Erlass der Gebühren beantragen. Der Erlass der Gebühr muss die Ausnahme darstellen. Die Informationspflicht beinhaltet gegebenenfalls den Hinweis auf die Möglichkeit des Gebührenerlasses.

¹³ Der Ehevertrag unterliegt nicht mehr der verhältnismässigen, sondern der festen Gebühr (Art. 16 Abs. 2 lit. a).

3. Sachenrecht :

- a) Übertragung von Grundeigentum und beschränkten dinglichen Rechten (Art. 657 Abs. 1 ZGB), Ziffer 4 lit. a bis f bleiben vorbehalten;
- b) Begründung von Stockwerkeigentum (Art. 712d Abs. 3 ZGB);
- c) Errichtung von Dienstbarkeiten (Art. 731 ZGB), von Nutzniessungen an Grundstücken (Art. 746 Abs. 2 ZGB), von Wohnrechten (Art. 776 Abs. 3 ZGB), von Baurechten und von selbständigen und dauernden Rechten (Art. 779, 779a ZGB);
- d) Inventar über die Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB);
- e) Vereinbarung über die Modalitäten beim Ablauf eines bereits im Grundbuch eingetragenen Baurechtes (Art. 779e ZGB);
- f) Verlängerung der Dauer des selbständigen und dauernden Baurechtes (Art. 779 I Abs. 2 ZGB);
- g) Errichtung einer Grundlast (Art. 783 Abs. 3 ZGB);
- h) Errichtung eines Grundpfandes (Art. 793 ff. ZGB).

4. Vertragsrecht:

- a) Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstand haben (Art. 216 Abs. 1 OR);
- b) Vorverträge sowie Verträge, die ein Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrecht begründen (Art. 216 Abs. 2 OR), unter Vorbehalt von Art. 16 Ziff. 4 lit. d dieses Reglementes;
- c) Abtretung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten (Art. 216b Abs. 2 OR);
- d) Tauschvertrag von Grundstücken (Art. 237 OR);
- e) Schenkung sowie Schenkungsversprechen, welche ein Grundstück oder dingliche Rechte an solchen zum Gegenstand haben (Art. 242, 243 Abs. 2 OR);¹⁴
- f) Schenkung, deren Vollziehbarkeit auf den Tod des Schenkers gestellt ist (Art. 245 Abs. 2 OR);
- g) Bürgschaftsurkunde (Art. 493 Abs. 2 OR);
- h) Bürgschaftsversprechen (Art. 493 Abs. 6 OR);
- i) Verpfändungsvertrag (Art. 522 Abs. 1 OR).

5. Gesellschaftsrecht :

- a) Gründungsurkunde einer Aktiengesellschaft (Art. 629 OR);
- b) Beschlussprotokoll des Verwaltungsrates, mit Einschluss der Statutenänderung, namentlich für den Fall der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien (Art. 634a OR; Art. 83 Abs. 1 lit. a HRegV), ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung (Art. 652g OR; Art. 80 Abs. 1 lit. b, Art. 81b HRegV) sowie bedingte Kapitalerhöhung (Art. 653g OR; Art. 82a, Art. 82b HRegV);¹⁵
- c) Gründungsurkunde einer Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 Abs. 2 OR);
- d) Gründungsurkunde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 777 OR);
- e) Abtretung eines Gesellschaftsanteils sowie die Verpflichtung zur Abtretung nach altem Recht errichtet;
- f) Übertragungsvertrag betreffend Grundstücke im Zusammenhang mit Fusionen (Art. 70 Abs. 2 FusG);¹⁶
- g) Fusionsvertrag bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen (Art. 79 Abs. 3 FusG).

6. Schlussbestimmungen OR: Wasserkonzessionsverträge in der Form selbständiger und dauernder sowie im Grundbuch eingetragener Rechte (Art. 56 - 59 WRG).

Art. 12 Referenzwert

¹ Als Referenzwert gilt der Preis, das Kapital oder bei fehlender Wertbestimmung der Katasterwert.

² Für die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte bestimmt sich der Referenzwert wie folgt:

- a) Inventar: Wert des Inventars;
- b) Begründung von Stockwerkeigentum¹⁷:
 - der Katasterwert des Grundstücks, sofern das Gebäude bereits geschätzt worden ist;
 - liegt keine Schätzung vor, gilt der Katasterwert des Grundstücks, zuzüglich die Baukosten des Gebäudes;
- c) Auflösung des Miteigentums¹⁸: der Katasterwert sämtlicher Miteigentumsanteile, zuzüglich allfällige Ausgleichszahlungen;
- d) Urkunde mit periodischen Leistungen: der kapitalisierte Betrag gemäss den einschlägigen Tabellen;
- e) Öffentliche Versteigerung: der Totalerlös der versteigerten Grundstücke sowie der Katasterwert der nicht versteigerten Grundstücke;
- f) Umwandlung oder Ersatz bereits bestehender Grundpfandrechte: die Hälfte der ordentlichen Gebühr, sofern derselbe Notar die Ersturkunde erstellt hat;

¹⁴ Diese Ziffer ist auch anwendbar auf Erbvorausbezüge in Form der notariellen Urkunde (Artikel 242, 243 OR und Art. 626 ZGB).

¹⁵ Die verhältnismässige Gebühr ist lediglich für das Beschlussprotokoll geschuldet, welches die zustandegekommene Kapitalerhöhung festhält; demgegenüber fällt für die Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Aktienkapitalerhöhungen zum Gegenstand haben, eine feste Gebühr an (Art. 16 Ziff. 6 lit. a des Reglements). Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, genehmigte sowie bedingte Kapitalerhöhung; im Gegensatz zum geltenden Gebührentarif ist für die Aktienkapitalherabsetzung eine feste Gebühr geschuldet.

¹⁶ Der Fusionsvertrag bedarf seinerseits nur der schriftlichen Form (Art. 12 Abs. 2 FusG).

¹⁷ Die zwei Gebührenberechnungsarten bei der Begründung von Stockwerkeigentum tragen dem Willen des Gesetzgebers Rechnung, einerseits die Überführung von bestehenden altrechtlichen Miteigentumsverhältnissen in Stockwerkeigentum zu erleichtern, sowie andererseits Stockwerkeigentum für bestehende Gebäude einzuführen.

¹⁸ Die Aufhebung von Miteigentum im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. c versteht sich als körperliche Teilung im Sinne von Art. 651 Abs. 1 in initio ZGB.

g) Zusatzurkunde zu einem bestehenden Grundpfandvertrag: der Katasterwert des neuen Pfandes, im Maximum jedoch der Wert des ursprünglichen Pfandes.

³ Die Gebühr bestimmt sich nach den Bruttowerten ohne Abzug bestehender Schulden.

Art. 13 Skala der verhältnismässigen Gebühr¹⁹

¹ Unter Vorbehalt des Absatzes 2 berechnet sich die verhältnismässige Gebühr wie folgt:

a) bis	5'000	Franken	200	Franken		
b) und dazu von	5'000	Franken	bis	200'000	Franken	5 ‰
c) von	200'000	Franken	bis	500'000	Franken	4 ‰
d) von	500'000	Franken	bis	1'000'000	Franken	3 ‰
e) von	1'000'000	Franken	bis	10'000'000	Franken	2 ‰
f) über	10'000'000	Franken	1	‰		

² Die verhältnismässige Gebühr für die Errichtung von Grundpfandrechten wird gemäss folgender Tabelle berechnet:

a) bis	10'000	Franken	200	Franken			
b) von	10'001	Franken	bis	100'000	Franken	zusätzlich	5 ‰
c) von	100'001	Franken	bis	200'000	Franken	zusätzlich	4 ‰
d) von	200'001	Franken	bis	500'000	Franken	zusätzlich	3 ‰
e) von	500'001	Franken	bis	1'000'000	Franken	zusätzlich	2 ‰
f) über	1'000'000	Franken	noch dazu	1	‰		

³ Vorbehalten bleibt Artikel 14 des vorliegenden Reglementes.

Art. 14 Ausnahmen von der verhältnismässigen Gebühr

¹ Sofern ein Kaufversprechen oder ein Kaufrecht abgeschlossen worden ist, wird die Gebühr für den Kaufvertrag um die Hälfte reduziert, sofern derselbe Notar beide Urkunden erstellt.²⁰

² Wird in einem Kaufvertrag ein gesetzliches Grundpfandrecht errichtet, bezieht der Notar die verhältnismässige Gebühr für den Kaufvertrag und für den pfandrechtlich sichergestellten Betrag eine Gebühr von 1 ‰.

³ Für die Bürgschaft und das Bürgschaftversprechen beträgt die Gebühr:

a) bis	10'000	Franken	200	Franken
b) darüber hinaus	2	‰		

Die Gebühr darf 1'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 15 Urkunde ohne Referenzwert

Ergibt sich kein bestimmter oder bestimmbarer Wert, wird eine Gebühr zwischen 200 Franken und 3'000 Franken berechnet.²¹

Abschnitt 4: Feste Gebühren

Art. 16 Feste Gebühr

Die feste Gebühr ist für folgende Handlungen geschuldet:

1. Personenrecht: Ausarbeitung von Statuten und Reglementen der Stiftungen und Gesellschaften ²²	von	200	Franken	bis	1'000	Franken.
2. Familienrecht - Eingetragene Partnerschaft:						
a) Ehevertrag und güterrechtliche Vereinbarung (Art. 184, 187, 191 Abs. 2, 199, 216, 217, 219, 223 Abs. 1, 224, 225 Abs. 1, 241, 242 ZGB)	von	200	Franken	bis	2'000	Franken;
b) Vermögensvertrag der eingetragenen Partnerschaft (Art. 25 PartG)	von	200	Franken	bis	2'000	Franken;
3. Erbrecht:						
a) Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ff. ZGB)	von	200	Franken	bis	3'000	Franken;
b) Erbvertrag (Art. 512 ZGB) ²³	von	200	Franken	bis	3'000	Franken;
c) Urkunde über die Hinterlegung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung	von	100	Franken	bis	400	Franken;
d) vollständiger oder teilweiser Widerruf einer letztwilligen Verfügung in öffentlicher Urkunde (Art. 509 ZGB) ²⁴	von	100	Franken	bis	400	Franken;

¹⁹ Für die Skala der verhältnismässigen Gebühr bleibt Art. 50 NG über die Maximalgebühr vorbehalten. Die Limite gilt gleichzeitig für den Fall, bei welchem sich eine verhältnismässige Gebühr mit einer festen und/oder einer Stundengebühr addiert.

²⁰ Grundsätzlich kann die Ausübung des Kaufrechts durch eine einfache Anmeldung beim Grundbuchamt erfolgen.

²¹ Art. 15 gelangt z. B. dann zur Anwendung, wenn die notarielle Handlung eine persönliche Parkplatzdienstbarkeit oder ein Alprecht betrifft.

²² Art. 16 Abs. 1 betrifft die Ausarbeitung von Statuten und Reglementen im Rahmen der mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit.

²³ Wenn ein Erbverzichtsvertrag mit einer Übertragung von Grundstücken (Art. 495 ZGB) erfolgt, werden die Artikel 4, 11 Ziff. 3 lit. a und 16 Ziff. 3 lit. b angewendet.

²⁴ Wenn der Widerruf eines Testamentes in einem neuen verurkundet wird, kann einzig Art. 16 Ziff. 3 lit. a angewendet werden.

e) öffentliche Feststellung des Widerrufs einer öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung (Art. 510 Abs. 1 ZGB) ²⁵	von	100 Franken bis	200 Franken;
f) Aufhebung und Annullierung eines Erbvertrages (Art. 513 Abs. 3 ZGB)...	von	100 Franken bis	200 Franken;
g) Erbgangsbeurkundung	von	35 Franken bis	350 Franken.
4. Sachenrecht :			
a) Vereinbarung über den Ausschluss der Aufhebung des Miteigentums (Art. 650 Abs. 2 ZGB)	von	100 Franken bis	400 Franken;
b) Aufhebung oder Abänderung der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen des Privatrechts (Art. 680 Abs. 2 ZGB)	von	100 Franken bis	400 Franken;
c) Ausschluss oder Änderung gesetzlicher Vorkaufsrechte (Art. 681b Abs. 1 ZGB)	von	100 Franken bis	400 Franken;
d) Begründung eines Vorkaufsrechts in der gleichen Urkunde oder in einer mit dieser im Zusammenhang stehenden und im gleichen Verurkundungsverfahren erstellten, separaten Urkunde	von	100 Franken bis	400 Franken;
e) Anzeige an den Vorkaufsberechtigten im Fall des Vorkaufs ²⁶			100 Franken;
und für jede Anzeige ab der zweiten			8 Franken.
5. Vertragsrecht :			
a) Öffentliche Beurkundung, welche die Unterschrift ersetzt (Art. 15 OR)....	von	100 Franken bis	200 Franken;
b) Feststellung der Entkräftung des Schuldscheins und der Tilgung der Schuld (Art. 90 OR)	von	100 Franken bis	400 Franken.
6. Gesellschaftsrecht:			
a) Protokolle von Gesellschaften nach erfolgter Gründung und Änderung der Statuten ²⁷ (besonders Artikel 647, 650, 651a, 653i, 734, 736 Ziff. 2, 751, 764 Abs. 2, 764a Abs. 2, 780, 781, 782, 788, 821 Abs. 2, 874 Abs. 2 OR) ...	von	200 Franken bis	1'200 Franken;
b) Entscheide der zuständigen Organe aufgrund des Fusionsgesetzes, im Besonderen der Fusionsbeschluss (Art. 20 Abs. 1 FusG), der Spaltungsbeschluss (Art. 44 FusG), der Umwandlungsbeschluss (Art. 65 FusG) und Beschluss der Eigentumsübertragung (Art. 104 Abs. 3 FusG) ²⁸	von	200 Franken bis	1'200 Franken;
		zusätzlich zum Honorar	
c) Ausarbeitung von Statuten ²⁹	von	200 Franken bis	1'000 Franken.
7. Wechselrecht:			
a) Kraftloserklärung der Namenpapiere (Art. 977 Abs. 2 OR)	von	100 Franken bis	400 Franken;
b) Protesterhebung (Art. 1034 Abs. 1, 1035 ff., 1098, 1128 Ziff. 1 OR).....	von	100 Franken bis	400 Franken;
c) Entscheide der Versammlung der Gläubiger bei Anleihsobligationen (Art. 1169 OR und. 6 der Verordnung vom 9. Dezember 1949 über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen).....	von	200 Franken bis	1'200 Franken.
8. Bäuerliches Bodenrecht:			
a) Vereinbarung zwischen Ehegatten bzgl. der Zuweisung der Wohnung an den überlebenden Ehegatten (Art. 11 Abs. 3 BGBB).....	von	100 Franken bis	300 Franken;
b) Vereinbarungen bzgl. des Zuweisungsanspruches (Art. 39 BGBB)	von	100 Franken bis	400 Franken;
c) Verzicht des Pächters auf das gesetzliche Vorkaufsrecht (Art. 48 Abs. 1 BGBB)	von	100 Franken bis	400 Franken.
9. Andere notarielle Tätigkeiten:			
a) Hinterlegungsvertrag	von	50 Franken bis	300 Franken;
b) Notariatsurkunde, eidesstattliche Erklärung.....	von	50 Franken bis	400 Franken;
c) Löschungserklärung	von	20 Franken bis	100 Franken;
d) Urkundenbestätigung.....	von	20 Franken bis	100 Franken;
e) Beglaubigung von Kopien unter Angabe der Dokumentensart.....		3 Franken pro Seite;	
f) Bestätigung eines Datums/einer Tatsache	von	50 Franken bis	400 Franken;
g) Feststellungen im Zusammenhang mit Grundstücken.....	von	50 Franken bis	400 Franken;
h) Bewilligungs-, Ratifikations- und Homologationsgesuche gegenüber Gemeinden, Bezirken, dem Staat sowie deren Kommissionen, Departementen und Dienststellen in begründeter Form	von	30 Franken bis	500 Franken;

²⁵ Art. 105 Abs. 4 NG sieht ausdrücklich vor, dass die Rückgabeerklärung Gegenstand einer öffentlichen Feststellung bildet.

²⁶ Siehe Art. 35 des Reglementes betreffend das Notariatsgesetz.

²⁷ Siehe Bemerkung zu Art. 11 Ziff. 5 lit. b.

²⁸ Der Fusionsvertrag bedarf der einfachen Schriftlichkeit (Art. 12 Abs. 2 FusG).

²⁹ Der Buchstabe c regelt die Redaktion von Statuten im Rahmen der mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit.

- i) Führen von Treuhandkonti³⁰ :
- bis zu 50'000 Franken 100 Franken;
 - von 50'000 Franken bis 100'000 Franken 150 Franken;
 - für jeden weiteren Betrag von 10'000 Franken zusätzlich eine Gebühr von 5 Franken;
bis zum Maximalbetrage von 750 Franken
- j) verschiedene Formulare, so unter anderem die Ehrenerklärungen, die Verzeichnisse landwirtschaftlicher Grundstücke, die Erklärungen I und II für die Gesellschaften³¹, die Fragebögen AGBB von 10 Franken bis 150 Franken;
- k) Unterschriftsbeglaubigung (namentlich Artikel 148 Abs. 3, 150 Abs. 1 Ziff. 3, 173 Abs. 1 ZStV; 14 Abs. 3, 556 Abs. 1 und 2, 597, 640 Abs. 2, 720, 780 Abs. 2, 815, 901 OR, Art. 23 Abs. 2 HRegV) 30 Franken;
werden mehrere Unterschriften auf demselben Dokument simultan beglaubigt, ist die Gebühr für jede weitere Unterschrift zusätzlich 7 Franken;
- l) öffentlich verkündete Vollmacht³² von 40 Franken bis 400 Franken;
- m) Vollmacht in einfacher Schriftlichkeit³³ von 15 Franken bis 150 Franken;
- n) separat ausgestellte Quittung von 40 Franken bis 400 Franken.

Art. 17 Berechnung der festen Gebühr

Die Gebühr zwischen einem Minimum und einem Maximum berechnet sich nach der Wichtigkeit, der Schwierigkeit, der Verantwortung des Notars und der Situation des Gebührenschuldners.

Abschnitt 5: Stundengebühr

Art. 18 Stundengebühr

¹ Die Stundengebühr gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b des Notariatsgesetzes beträgt 250 Franken.³⁴

² Diese Gebühr wird gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexbasis: 01.01.2009) indiziert, immer wenn eine Veränderung eine Anpassung von 10 Franken rechtfertigt.

Abschnitt 6: Auslagen

Art. 19 Grundsätze

¹ Die Auslagen sind die eigenen Kosten des Notars, die in einer direkten Verbindung mit dem Verurkundungsverfahren stehen, wie die Kosten für Kopien, Porto und Reiseentschädigungen.

² Die Auslagen sind zusätzlich zu den Gebühren geschuldet: Unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen werden sie aufgrund ihres effektiven Betrages in Rechnung gestellt.

³ Die offensichtlich überflüssigen Auslagen sind nicht zu entschädigen.

⁴ Die allgemeinen Kanzleikosten (Löhne, Mieten, Abonnemente, Büroeinrichtungen, usw.) dürfen nicht als Auslagen berücksichtigt werden.³⁵

Art. 20 Kopien

Kopien werden mit einem Franken pro Seite in Rechnung gestellt³⁶.

³⁰ Nach Mooser (§ 8) gehört das Inkasso sowie die Überweisung des Kaufpreises an den Verkäufer zu der mit der amtlichen Tätigkeit des Notars zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit. Der Vorbehalt der kantonsgerichtlichen Rechtsprechung (ZWR 1979 S. 135), welche sich auf die Haftungs- und nicht auf die Tarifkationsfrage bezieht, hat in Berücksichtigung der Artikel 5 und 6 des Notariatsgesetzes, welche die Unterscheidung zwischen der amtlichen Tätigkeit sowie der mit dieser in Zusammenhang stehenden beruflichen Tätigkeit vornehmen, keine Bedeutung mehr. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Überweisung des Kaufpreises werden dieser beruflichen Tätigkeit zugewiesen, für welche die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Notars gilt. Im Übrigen ist auf Art. 42 Abs. 1 des Notariatsgesetzes zu verweisen, wonach das Inkasso und die Aufbewahrung zu der beruflichen Tätigkeit gezählt werden, die mit der amtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Die auf max. Fr. 750.00 festgesetzte Gebühr entschädigt eine Konsignation für einen Betrag von Fr. 1'300'000.00 und mehr.

³¹ Die Erklärung I betrifft das BewG und die Deklaration II die Sacheinlagen und Sachübernahmen; weitere Erklärungen werden durch die allgemeine Formulierung von Art. 16 Ziff. 9 lit. j vorbehalten, insbesondere um den Forderungen der kantonalen Handelsregister Rechnung zu tragen.

³² Die notariell verkündete Vollmacht ist namentlich zwingend für den Bürgschaftsvertrag (Art. 493 Abs. 2 OR).

³³ Die Vollmacht in einzelschriftlicher Form ist für das Grundbuchamt erforderlich.

³⁴ Art. 46 Abs. 1 lit. b des Notariatsgesetzes ist im Verhältnis zu Art. 1 Abs. 2 des Gebührentarifes für Notare vom 01.12.1982 wesentlich restriktiver ausgestaltet.

³⁵ Die Definition der Auslagen ergänzt diejenige von Art. 53 Abs. 2 NG.

³⁶ Der Tarif von Fr. 1.00 pro Seite orientiert sich am Beschluss betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung vom 05.07.1995 (Art. 3 lit. c, RS/VS 642.104). Die vom Bundesgericht erstellten Kopien werden mit Fr. 0.50 pro A4 Seite in Rechnung gestellt, im Minimum jedoch Fr. 2.00 (Verordnung über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts - SR 173.118.2). Der vorliegende Tarif verzichtet auf die Erhebung einer Gebühr von Fr. 0.50 pro Seite, sofern Kopien in grosser Anzahl erstellt werden (ZWR 2002 S. 314; BGE 118 I b 349). Siehe ferner Art. 25 Abs. 1 des Gebührentarifs.

Art. 21 Reiseentschädigung

Falls die Beurkundung ausserhalb der Kanzlei notwendig ist, hat der Notar Anspruch auf eine Reiseentschädigung von 2 Franken pro Kilometer. Sie wird nur für die einfache Fahrt gewährt.³⁷

Art. 22 Übersetzung

Für eine schriftliche Übersetzung hat der Notar Anspruch auch eine Entschädigung von 3 Franken pro Zeile oder auf Rückerstattung seiner Kosten

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

Art. 23 Bestreitung der Honorarnote

Im Falle einer Bestreitung vor dem Departement muss die Honorarnote auf dem diesem Reglement als Muster beigelegten Formular erstellt werden.

Art. 24 Eintragung der Gebühr

Der Notar trägt die erhaltene Gebühr in das entsprechende Register ein.

Art. 25 Änderungen und Aufhebungen

¹ Art. 99 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuchamtes wird wie folgt geändert:

Art. 99

Für die Erstellung von Kopien wird ein Betrag von einem Franken pro Seite erhoben.

² Durch das vorliegende Reglement werden nachfolgende Bestimmungen aufgehoben:

a) der Gebührentarif für Notare vom 01. Dezember 1982;

b) das Reglement betreffend die Gebühren und Auslagen für Notare vom 09. November 2005;

c) alle anderen anders lautenden Bestimmungen.

Art. 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es gilt für alle notariellen Handlungen, welche nach dem 1. Januar 2009 vorgenommen werden.

² Alle notariellen Handlungen bis zum 31. Dezember 2008 werden durch das Reglement betreffend den Tarif der Gebühren und Auslagen für Notare vom 9. November 2005 geregelt.

So angenommen in der Staatsratssitzung vom 26. November 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

³⁷ Art. 7 Abs. 2 GTar (SR/VS 173.8) verweist auf ein Reglement des Staatsrates über die Reiseentschädigungen für Richter, Gerichtsschreiber und Beamte. Gemäss diesem Reglement (SR/VS 172.431) beträgt die Kilometerentschädigung Fr. 0.70 bis 7'000 km, Fr. 0.60 von 7'000 bis 12'000 km und Fr. 0.55 über 12'001 km.